

Merkblatt Schlittenhunderennen

1. Die namhaft gemachte verantwortliche Person muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein.
2. Der Veranstalter hat ein Register zu führen, welches die Wohn- und Bestandsadressen der Veranstaltungsteilnehmer sowie die Art und Anzahl der angemeldeten Hunde zu enthalten hat. Das Register ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen.
3. Es dürfen nur Hunde ab einem Alter von **eineinhalb Jahren** zur Veranstaltung zugelassen werden.
4. **Den Hunden dürfen durch die Teilnahme an der Veranstaltung weder Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt noch dürfen sie in schwere Angst versetzt werden.**
5. Den Hunden muss während der gesamten Veranstaltung ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung stehen.
6. Die Mitnahme von Hunden zur Veranstaltung durch Besucher ist untersagt. Besucher sind darauf hinzuweisen.

7. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass der Gesundheitszustand aller Hunde, die in die Veranstaltung eingebracht wurden, mindestens zwei Mal täglich überprüft wird. Offensichtlich erkrankte oder verletzte Hunde sind unverzüglich aus der Veranstaltung zu nehmen.
8. Die tierärztliche Versorgung der Hunde muss während der Veranstaltung jederzeit gewährleistet sein.
9. Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Hunde an der Veranstaltung teilnehmen.
10. Es dürfen nur solche Hunde an der Veranstaltung teilnehmen, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung (etwa wegen Tollwut) unterliegen.
11. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass nur solche Hunde an der Veranstaltung teilnehmen, die gegen die Wutkrankheit schutzgeimpft sind; diese Schutzimpfung darf nicht weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung erfolgt sein und sie darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Auch eine Wiederholungsimpfung muss längstens 1 Jahr nach der vorherigen Schutzimpfung durchgeführt worden sein. Die

Schutzimpfung muss den veterinärbehördlichen Vorschriften entsprechen.

12. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass alle Hunde so verwahrt werden, dass ihr Verhalten jederzeit beherrscht werden kann und sie nicht entweichen können.
13. Die Unterkünfte für Hunde müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
14. Im Unterbringungsbereich der Hunde müssen jederzeit nutzbare Wasserentnahmestellen sowie Handwaschgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
15. In jedem Fall ist den Hunden täglich eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren.
16. Es ist verboten, den Hunden Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung ihrer Leistung zuzuführen.
17. Die Verwendung von Stachel-, Korallenhalsbändern, elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten ist verboten. Weiters ist verboten, technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen zu verwenden, die

darauf abzielen, das Verhalten des Hundes durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen.

18. Folgende Hunde dürfen bei der Veranstaltung verwendet werden:



Anzahl	Rasse	Geschlecht	Chip-/ Tätowierungsnummer

19. Bei der Haltung der Hunde ist darauf zu achten, dass die Unterkünfte und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sind, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.

20. Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.

21. Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden. Eine Verwicklung der Leinen muss dabei ausgeschlossen sein.

22. Es dürfen nur Personen mit einschlägigen Erfahrungen im Schlittenhundesport an der Veranstaltung teilnehmen.

23. Die Zuggeschirre für die Hunde müssen dem Körperbau des jeweiligen Hundes angepasst sein. Die Verwendung von Zügeln und Peitschen ist verboten.
24. Die Durchführung von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen ist verboten. Die Sportveranstaltungen dürfen nur bei entsprechender Schneelage abgehalten werden.
25. Der Verkauf von Hunden auf dem Rennplatz ist verboten.